

Ansprechpartnerin:
Frau Schade
Tel.: 0 70 31 / 669 – 22 12
Fax: 0 70 31 / 669 – 22 39
E-Mail: hundesteuer@boeblingen.de

Sprechzeiten:
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr
16:00 – 18:00 Uhr
Mi. Geschlossen
Do. 09:00 – 12:00 Uhr
15:00 – 16:30 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Bitte das Formular ausfüllen und zurücksenden an:

Stadt Böblingen
Abt. Finanzen & Steuern
Postfach 1920
71009 Böblingen

Anmeldung einer Hundehaltung

Steuerpflichtige/r (Hundehalter/in)

Name, Vorname	
Straße, Hausnr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefon / E-Mail <small>(Angabe freiwillig)</small>	

Hund / Hündin

Wurfdatum		
Beginn der Hundehaltung in Böblingen		
Hunderasse		
bei Mischlingen Rasse Vattertier / Muttertier		
Name des Hundes		
Transponder-Code <small>(Chip-Nummer)</small>		

Bitte legen Sie als Rassenachweis eine Kopie des Impfpasses, Kaufvertrags o. ä. bei.

Werden noch weitere Hunde im gleichen Haushalt gehalten? Ja Nein

Wenn ja, Anzahl _____ Name des Halters: _____

Zahlung der Hundesteuer

Die Stadt Böblingen möchte Ihnen das Steuerzahlen erleichtern. Zu diesem Zweck bieten wir Ihnen die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Hierzu ist erforderlich, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Den hierfür erforderlichen Vordruck erhalten Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum, Unterschrift

Nur von der Stadt Böblingen auszufüllen!

GP:
BZ 5.0102.
Hundesteuermarke:
Steuerpflicht ab:
KMV erfasst:

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Seite 3!

Bitte das Formular ausgefüllt zurücksenden an:

Stadtverwaltung Böblingen
Stadtkasse
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE5520200000001598

Mandatsreferenz:

(wird von der Stadtkasse eingetragen)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Stadtkasse Böblingen, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Böblingen auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Buchungszeichen / Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

5.0102.

Kreditinstitut

IBAN des Zahlungspflichtigen / Internationale Bankkontonummer

DE | . | . . . | . . . | . . . | . . . | . |

BIC / Internationale Bankleitzahl des Instituts des Zahlungspflichtigen

| | . . | Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Datum, Ort und Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen

Informationen zur Hundehaltung in Böblingen

Wie zeigen Sie Ihre Hundehaltung bei der Stadt Böblingen an?

Jeder, der in Böblingen einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat, der Stadt Böblingen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist unter anderem die Hunderasse anzugeben. Diese ist mit dem Impfpass, Kaufvertrag oder ähnlichem nachzuweisen.

Bitte verwenden Sie hierzu das Formular zur Anmeldung einer Hundehaltung und senden Sie dies vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Böblingen, Abt. Finanzen und Steuern, Postfach 1920, 71009 Böblingen oder per Fax an 07031 / 669-2239.

Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen unter der Telefonnummer 07031 / 669-2212 zur Verfügung.

Die Hundehaltung können Sie auch persönlich im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 103 im Rathaus-Altbau (Erdgeschoss) anzeigen oder geben Sie Ihre Hundesteueranmeldung im Bezirksamt Dagersheim ab.

Wann beginnt die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Die Hundesteuer beträgt jährlich für einen Hund 120,00 Euro, für einen Kampfhund jährlich 360,00 Euro. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für jeden weiteren Hund auf je 240,00 Euro, für jeden weiteren Kampfhund auf je 720,00 Euro.

Wann ist die Hundesteuer zur Zahlung fällig?

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben und entsteht für das Kalenderjahr am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Jeder Hundehalter erhält zu Beginn jeden Jahres einen Steuerbescheid. Nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ist die Hundesteuer dann innerhalb eines Monats zu entrichten.

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

Hundesteuermarken

Mit dem Steuerbescheid über die Hundesteuerfestsetzung erhalten Sie jährlich eine neue Hundesteuermarke, die sich jedes Jahr in Farbe und Form unterscheidet. Neben der Jahreszahl ist eine fortlaufende für Sie individuelle Nummer aufgedruckt. Diese jeweils gültige Marke hat Ihr Hund gut sichtbar zu tragen, sofern Sie ihn außerhalb Ihres privaten Grundstücks mit sich führen.

Wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung in Böblingen beendet wird (z.B. durch Wegzug, Verkauf, Weitergabe, Verlust oder Tod des Hundes). Dies haben Sie der Stadt Böblingen (Ansprechpartner: siehe Anmeldung) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. bei Wegzug durch die Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder bei Tod des Hundes durch eine tierärztliche Bescheinigung etc.). Die Hundesteuermarke ist an die Stadt Böblingen zurückzugeben. Zuviel entrichtete Hundesteuer erhalten Sie erstattet.